

MERKBLATT ZUR
**Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG
und Energy-Label-Verordnung
(EU) 2017/1369**



Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH



Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

Hubert Aiwanger

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sie stellen energieverbrauchsrelevante Produkte her, importieren diese oder handeln damit? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Geräte den geltenden Energieeffizienzanforderungen genügen? Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage in der Europäischen Union und in Deutschland informieren. Bei vielen energieverbrauchsrelevanten Produkten, die in Europa auf den Markt kommen, besteht ein erhebliches Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Verringerung der Umweltauswirkungen und auf Energieeinsparungen durch bessere Gestaltung, was auch zu wirtschaftlichen Einsparungen für Unternehmen und Endverbraucher führt. Deshalb schafft die EU mit der Ökodesign-Richtlinie einen Rahmen, der gemeinschaftliche Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte festlegt, mit dem Ziel, die Energieeffizienz solcher Produkte zu verbessern und den freien Verkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten. Außerdem wird mit der Pflicht zur Energieverbrauchskennzeichnung der Käufer dieser Produkte entsprechend informiert.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die EU-Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie) ist am 20. November 2009 in Kraft getreten.

Die EU-Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung wurde am 28. Juli 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Anwendung begann am 1. August 2017.

Beide Vorschriften müssen allerdings erst dann angewendet werden, wenn für die jeweilige Produktgruppe Durchführungsverordnungen erlassen und in Kraft getreten sind (siehe Liste mit den bisher veröffentlichten Durchführungsverordnungen). Die konsolidierte Fassung des aktuellen Richtlinien-/Verordnungstextes kann unter folgendem Internetlink abgerufen werden:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/eco-design_en



Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Die Ökodesign-Richtlinie ist im Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz – EVPG) in deutsches Recht umgesetzt. Die EU-Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

Anwendungsbereich

Die Ökodesign-Richtlinie und die Energiekennzeichnungsverordnung gelten für „energieverbrauchsrelevante Produkte“, die wie folgt definiert sind: Produkte, deren Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflussen und die in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden.

Von der Ökodesignrichtlinie sind auch Bauteile und Baugruppen von Produkten erfasst, die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes energieverbrauchsrelevantes Produkt bestimmt sind und die als Einzelteile für Endnutzer in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden sollen. Allerdings sind diese Teile nur erfasst, wenn sie getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können.

Die Richtlinie bzw. Verordnung gelten nicht für Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie über Ökodesign und der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung sind häufig zusätzlich die EU-Richtlinien 2014/30/EU über Elektromagnetische Verträglichkeit, die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU sowie die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU anzuwenden.

Ökodesign-Anforderungen

Bei Ökodesign wird prinzipiell der gesamte Produktlebenszyklus betrachtet, von der Auswahl des Rohmaterials über die Nutzungsphase bis hin zur Entsorgung des Produkts.

Auch die Umweltauswirkungen werden umfassend gesehen und beziehen Ressourcen und Energieverbrauch, aber auch Emissionen, Abfälle und anderes, ein. Diese Aspekte beeinflussen die Produktgestaltung ebenso wie z. B. sicherheitstechnische Erfordernisse.

Die Richtlinie unterscheidet zwischen allgemeinen und spezifischen Ökodesign-Anforderungen: Allgemeine Ökodesign-Anforderungen betreffen dabei das gesamte ökologische Profil eines Produkts – ohne Grenzwerte für einen bestimmten Umweltaspekt.

Spezifische Ökodesign-Anforderungen hingegen beinhalten eine messbare Größe für einen bestimmten Umweltaspekt – z. B. den Energieverbrauch im Betrieb bei einer bestimmten Ausgangsleistung.

Durchführungsmaßnahmen

Durchführungsmaßnahmen sind auf Grundlage der Ökodesign-Richtlinie erlassene Maßnahmen, die Ökodesign-Anforderungen für eine bestimmte Produktgruppe von energiebetriebenen Produkten festlegen. Sie werden in Form von EU-Verordnungen erlassen und sind damit in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gültig und verbindlich, müssen also nicht mehr gesondert in deutsches Recht umgesetzt werden.

Typischerweise sind in einer solchen Verordnung folgende Elemente enthalten:

- Grenzwerte für Energieverbrauch, Effizienz, Schadstoffgehalt usw. des Produkts sowie Vorgaben für die Messung
- Funktionsanforderungen an das Produkt
- Ressourceneffizienzanforderungen z. B. die zur Verfügbarkeit und Lieferzeit definierter Ersatzteile
- Informationspflichten des Herstellers/Einführers gegenüber Verbrauchern und Behörden
- Durchführung und Dokumentation einer Konformitätsbewertung für das Produkt. Parallel zu den Durchführungsverordnungen der Ökodesign-Richtlinie werden für bestimmte Produktgruppen zusätzlich Verordnungen für die Energieverbrauchskennzeichnung erlassen.

Eine Übersicht über die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verabschiedeten Durchführungsmaßnahmen ist auf der Folgeseite zu finden.

Bitte beachten Sie, dass Durchführungsverordnungen für neue Produktgruppen hinzukommen können. Eine aktuelle Ausgabe der Produktgruppenliste finden Sie auf der Webseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM):

<https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/evpg.html>

Durchführungsverordnungen

| PRODUKTGRUPPE | ÖKODESIGN | ENERGIE- VERBRAUCHS- KENNZEICHNUNG | ANWENDUNG |
|---|----------------------------------|--|-----------|
| Kennzeichnung im Internet (Online-Label) | | (EU) 518/2014 | 01/2015 |
| Raumklimageräte und Komfortventilatoren | (EU) 206/2012 | (EU) 626/2011 | 01/2013 |
| Lüftungsanlagen | (EU) 1253/2014 | (EU) 1254/2014 | 01/2016 |
| Heizkessel und Kombiboiler (Gas/Öl/Elekt.) | (EU) 813/2013 | (EU) 811/2013 | 09/2015 |
| Feststoffbrennkessel | (EU) 2015/1189 | (EU) 2015/1187 | 04/2017 |
| Umwälzpumpen | (EC) 641/2009 | | 01/2013 |
| Haushaltsgeschirrspüler | (EU) 2019/2022 | (EU) 2019/2017 | 11/2020 |
| Elektromotoren | (EU) 2019/1781 | | 07/2021 |
| Haushaltsbeleuchtung, Allgemeine Beleuchtung | (EU) 2019/2020 | (EU) 2019/2015 | 05/2021 |
| Ladegeräte und Netzteile | (EU) 2019/1782 | | 04/2020 |
| Kühl- und Tiefkühlgeräte im Haushalt | (EU) 2019/2019 | (EU) 2019/2016 | 11/2020 |
| Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion | (EU) 2019/2024 | (EU) 2019/2018 | 03/2021 |
| Einfache Set-Top-Boxen | (EG) 107/2009 | | 02/2010 |
| Bereitschafts- und Aus-Zustand (Standby) von Haushalts-/Bürogeräten | (EG) 1275/2008 (EU) 801/2013 | | 01/2010 |
| Fernsehgeräte, Monitore, Displays | (EU) 2019/2021 | (EU) 2019/2013 | 03/2021 |
| Wäschetrockner | (EU) 932/2012 | (EU) 392/2012 | 05/2013 |
| Haushaltswaschmaschinen | (EU) 2019/2023 | (EU) 2019/2014 | 11/2020 |
| Wasserpumpen | (EU) 547/2012 | | 01/2013 |
| PCs und Computermonitore | (EU) 617/2013 | | 07/2014 |
| Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher | (EU) 814/2013 | (EU) 812/2013 | 09/2015 |
| Feststoff-Einzelraumheizgeräte | (EU) 2015/1185 (EU) 2015/1188 | (EU) 2015/1186 | 01/2018 |
| Haushaltsbacköfen, HH-Kochmulden, HH-Dunstabzugshauben | (EU) 66/2014 | (EU) 65/2014 | 01/2015 |
| Staubsauger | (EU) 666/2013 | | 09/2014 |
| Ventilatoren | (EU) 327/2011 | | 01/2013 |
| Leistungstransformatoren | (EU) 548/2014 | | 07/2015 |
| Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler, Gebläsekonvektoren | (EU) 2016/2281 | | 01/2018 |
| Gewerbliche Kühllagerschränke, Schnell- kühler/-froster, Prozesskühler | (EU) 2015/1095 | (EU) 2015/1094 | 07/2016 |
| Schweißgeräte | (EU) 2019/1784 | | 01/2021 |
| Server, Online-Datenspeicherprodukte | (EU) 2019/424 | | 03/2020 |
| Reifen | | (EU) 2020/740 | 05/2021 |

Pflichten der Wirtschaftsakteure

Der Hersteller eines betroffenen Produkts bzw. dessen Bevollmächtigter muss folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Berücksichtigung der in den Durchführungsmaßnahmen festgelegten Ökodesign-Anforderungen bei der Produktentwicklung
2. Durchführung einer Konformitätsbewertung und Erstellung technischer Unterlagen
3. Ausstellung einer Konformitätserklärung und Anbringen der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt
4. Anbringen eventuell weiterer vorgeschriebener Informationen (z. B. Codes, Piktogramm) auf dem Produkt
5. Aufbewahrung der Unterlagen zur Konformitätsbewertung und der abgegebenen Konformitätserklärungen bis zehn Jahre nach Produktionsende
6. Gegebenenfalls Vorlage der Unterlagen auf Anforderung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde
7. Bereitstellung zusätzlicher Informationen für die Verbraucher, wie z. B. die Energieverbrauchskennzeichnung (Energy Label), falls vorgeschrieben.
8. Registrierung der Produkte mit Energieverbrauchskennzeichnung in der Produktdatenbank „EPREL“
https://commission.europa.eu/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/product-database_de

Ist der Hersteller nicht im EWR niedergelassen und gibt es keinen Bevollmächtigten, so hat der Einführer, ggf. der Fulfillment-Dienstleister die Pflicht, sicherzustellen, dass das in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Produkt den Ökodesign-Anforderungen entspricht und die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation bereitzuhalten. Die Erstellung dieser Unterlagen obliegt alleine dem Hersteller/Bevollmächtigten.

Konformitätsbewertung

Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in den Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Prinzipiell hat der Hersteller/Bevollmächtigte die Wahl zwischen

- einer „internen Entwurfskontrolle“ (Zusammenstellen der technischen Unterlagen, Fertigungsüberwachung) und einem Managementsystem.
- In Einzelfällen kann auch ein anderes Verfahren vorgeschrieben werden.

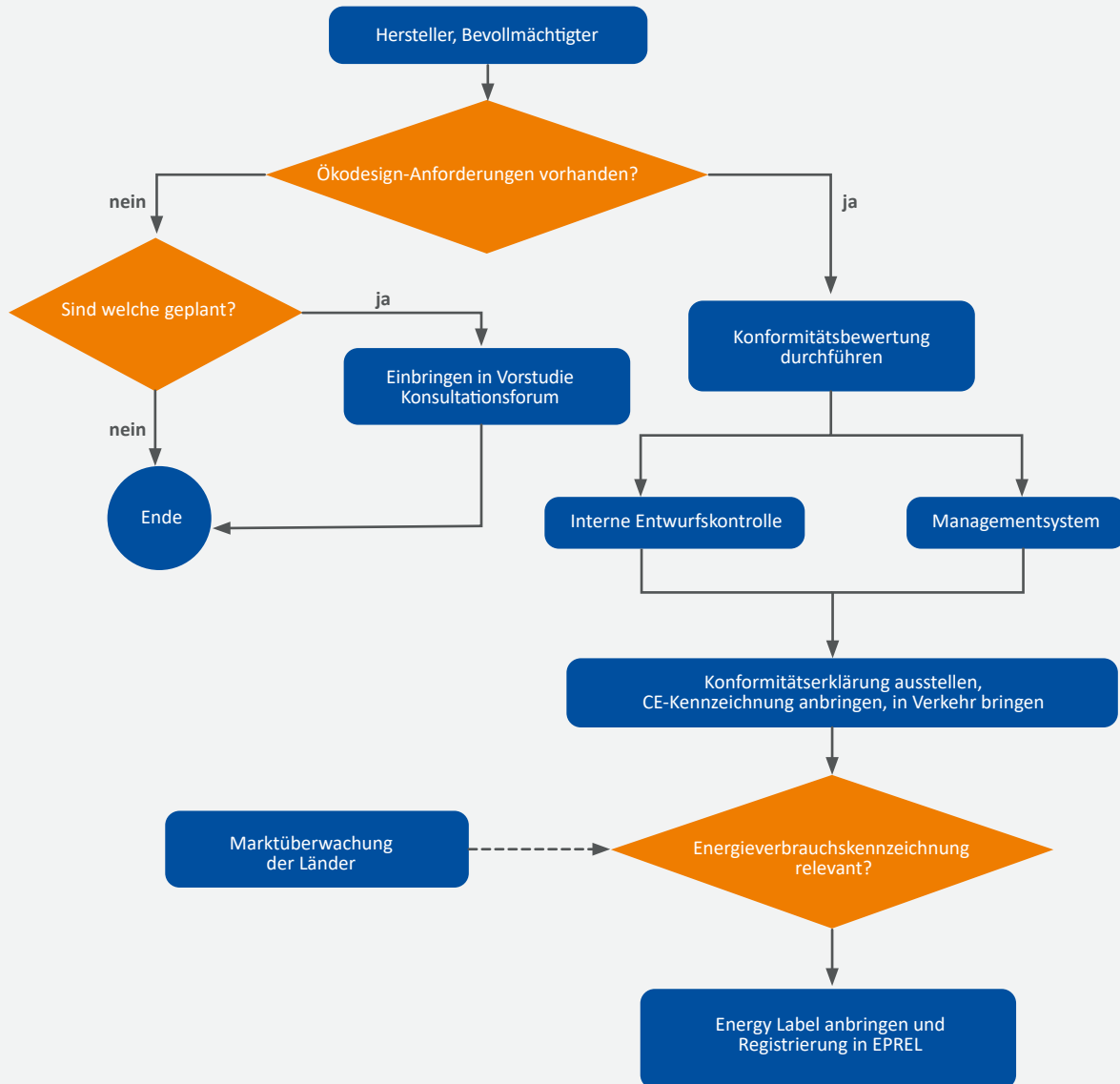
Die interne Entwurfskontrolle beinhaltet:

- Der Hersteller muss technische Unterlagen zusammenstellen, anhand derer es möglich ist, die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme zu beurteilen.
- Der Hersteller hat den Fertigungsprozess so zu gestalten und zu überwachen, dass alle Exemplare des Produkts den in den technischen Unterlagen genannten Angaben entsprechen und die Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfüllen.

Wird ein Managementsystem für die Konformitätsbewertung verwendet, muss dieses folgende Umweltkomponenten enthalten:

- Umweltorientierte Produktpolitik
- Nachweis, dass die Anforderungen der maßgeblichen Durchführungsmaßnahme erfüllt sind
- Strukturierte Dokumentation von Verfahren und Anweisungen
- Verfahren zur Ermittlung des ökologischen Profils des Produkts
- Umweltverträglichkeitsziele und -indikatoren
- Programm zur Erreichung der Ziele
- Unterlagen zum Managementsystem (Zuständigkeiten, Befugnisse, Methoden der Entwurfskontrolle und der Prüfung, ...)
- Unterlagen zum Produkt
- Prüfung und Abstellen von Mängeln

Vorgehensweise im Überblick



Technische Unterlagen

Die Technischen Unterlagen im Verfahren der internen Entwurfskontrolle müssen insbesondere enthalten:

- Eine allgemeine Beschreibung des Produkts und der vorgesehenen Verwendung;
- Die Ergebnisse der vom Hersteller durchgeführten Analyse der Umweltauswirkungen;
- Das ökologische Profil, sofern dies die Durchführungsmaßnahme verlangt;
- Die Beschreibung der Umweltaspekte der Gestaltung des Produkts;
- Eine Liste harmonisierter Normen, die ganz oder teilweise angewandt wurden, und eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entsprochen wird, falls keine Normen angewendet wurden;
- Die Informationen zum Produkt, die auf dem Etikett angebracht werden;
- Die Ergebnisse der Messungen zur Prüfung der Übereinstimmung des Produkts mit den Ökodesign-Anforderungen einschließlich Angaben zur Konformität dieser Messungen im Vergleich zu den Ökodesign-Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme.

Harmonisierte Normen

Bei Werkstoffen, Bauteilen sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die nach harmonisierten Normen bewertet worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Sofern harmonisierte europäische Normen vorliegen, sind diese also bevorzugt zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Europäischen Union und ist im Internet abzurufen unter

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/eco-design_en

bzw. auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/evpg_uebersicht.html

EU-Konformitätserklärung

Vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme eines von Durchführungsmaßnahmen erfassten Produkts ist dieses mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und eine EU-Konformitätserklärung für das Produkt auszustellen, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es allen einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht.

Die EU-Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;
2. Eine für die eindeutige Bestimmung des Produkts hinreichend ausführliche Beschreibung;
3. Gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen;
4. Gegebenenfalls die sonstigen angewandten technischen Normen und Spezifikationen;
5. Gegebenenfalls die Erklärung der Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die die CE- Kennzeichnung vorsehen, und
6. Name und Unterschrift der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten zeichnungsberechtigten Person.

Anbringen der CE-Kennzeichnung

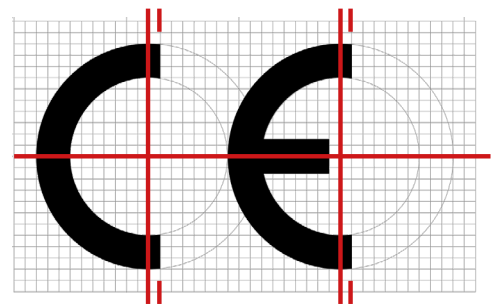
Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EU- Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden.

Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).

Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser CE-Vorschriften erfüllen.

Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen) vorgeschrieben ist.



Energieverbrauchskennzeichnung/Informationspflichten

Es besteht die Verpflichtung, Angaben über den Verbrauch an elektrischer Energie und anderen Energieträgern während des Gebrauchs auf einem Datenblatt und einem Etikett anzugeben.

Bei der Werbung für ein bestimmtes Modell eines energieverbrauchsrelevanten Produkts, in der Informationen über den Energieverbrauch oder den Preis angegeben werden, muss auch auf die Energieklasse des Produkts hingewiesen werden.

In Prospekten, in denen die spezifischen technischen Parameter eines Produkts beschrieben sind, die entweder gedruckt vorliegen oder online verfügbar sind, müssen den Endverbrauchern die erforderlichen Informationen über den Energieverbrauch zur Verfügung gestellt werden.

Weitere, spezielle Kennzeichnungspflichten gelten für den Onlinehandel: z. B.:

- Darstellung des Energielabels in der Nähe des Produktpreises mit guter Sichtbarkeit und Lesbarkeit.
- Zulässige alternative Darstellung: Anzeige des Energielabels als geschachtelte Anzeige. Das Energielabel wird statt mit einem gewöhnlichen Link durch einen kleinen „Vorschaupeil“ dargestellt, das Energielabel erscheint dann beim Mausklick auf bzw. dem Maus-Rollover über dem Pfeil.
- falls erforderlich, ist das Produktdatenblatt auch im Online-Shop zu verwenden und beispielsweise in der Nähe des Produktpreises darzustellen.

Quelle: EU-Kommission
Beispiel Waschmaschine

Energieverbrauchskennzeichnung/Informationspflichten

Der Lieferant (Hersteller, Einführer oder autorisierter Repräsentant) muss sicherstellen, dass mit jeder einzelnen Einheit von in Verkehr gebrachten Produkten unentgeltlich korrekte gedruckte Etiketten sowie Produktdatenblätter gemäß der Energy-Label-Verordnung (EU) 2017/1369 und den einschlägigen delegierten Rechtsakten geliefert werden.

Als Alternative zur Lieferung des Produktdatenblatts mit dem Produkt kann in den delegierten Rechtsakten vorgesehen werden, dass es ausreicht, wenn der Lieferant die Parameter derartiger Produktdatenblätter in die Produktdatenbank eingibt. In diesem Fall stellt der Lieferant dem Händler auf Aufforderung das Produktdatenblatt in gedruckter Form zur Verfügung.

In delegierten Rechtsakten kann vorgesehen werden, dass das Etikett auf die Verpackung des Produkts aufgedruckt wird.

Der Lieferant darf keine Produkte in Verkehr bringen, die so gestaltet sind, dass die Leistung eines Modells unter Testbedingungen automatisch verändert wird, um ein günstigeres Niveau in Bezug auf die Parameter zu erzielen, die in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt oder in den dem Produkt beigegebenen Unterlagen angegeben sind.

Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung 8

Lieferanten müssen, bevor sie ein neues Modell, das unter einen delegierten Rechtsakt fällt, in Verkehr bringen, die in Anhang I der Energy-Label-Verordnung aufgeführten Informationen für das betreffende Modell in den öffentlichen Teil und in den Konformitätsteil der Produktdatenbank eintragen.

Für Hersteller von energieverbrauchsrelevanten Produkten ist es unerlässlich, sich – über diese Kurzinformation hinaus – eingehend mit den Richtlinien, Verordnungen und den zutreffenden Durchführungsverordnungen sowie deren einschlägigen grundlegenden Anforderungen zu befassen.



Weitere Informationen

Webseite der deutschen behördlich „beauftragten Stelle“, die die Marktüberwachung unterstützt: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

<https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/evpg.html>

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Normen und CE-Beratung
Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

Edwin Schmitt

Tel: 0911 20671-933

edwin.schmitt@bayern-innovativ.de

Gerd Engelhardt

Tel: 0911 20671-931

gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de

Für alle Binnenmarktfragen können Sie auch die EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern kontaktieren: www.een-bayern.de

Veröffentlichte Merkblätter

| | |
|-----------------|--|
| 2014/35/EU | Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln |
| 2009/48/EG | Sicherheit von Spielzeug |
| 2014/30/EU | Elektromagnetische Verträglichkeit |
| (EU) 425/2016 | Persönliche Schutzausrüstungen |
| (EU) 426/2016 | Gasverbrauchseinrichtungen |
| (EU) 745/2017 | Medizinprodukte (in Vorbereitung) |
| 2014/68/EU | Sicherheit von Druckgeräten |
| 2006/42/EG | Sicherheit von Maschinen |
| 2000/14/EG | Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen „OUTDOOR-Richtlinie“ |
| 2014/53/EU | Funkanlagen |
| 2009/125/EG | Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und |
| (EU) 2017/1369 | Energieverbrauchskennzeichnung |
| 2011/65/EU | Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) |
| 2001/95/EG | Allgemeine Produktsicherheit |
| Allg. Merkblatt | Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung |
| Allg. Merkblatt | CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen |
| Allg. Merkblatt | Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung |
| Allg. Merkblatt | Pflichten der Wirtschaftsakteure |

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!



Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite der Bayern Innovativ GmbH
www.bayern-innovativ.de/de/ce-info

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ in Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

DIN – Ausschuss Normenpraxis ANP

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken

Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

LGAD Landesverband Bayern
Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

Bayern Innovativ GmbH
Normen und CE-Beratung

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Zertifizierungsstelle

Bayerischer Handwerkskammertag

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen

Bayerischer Industrie und Handelskammertag

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

VDI Verein Deutscher Ingenieure

Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Petra Schmitt

Prinzregentenstraße 28

80525 München

Tel: 089 2162-2489

petra.schmitt@stmwi.bayern.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Bayern Innovativ GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
T +49 911 20671-0
info@bayern-innovativ.de
www.bayern-innovativ.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. Rainer Seßner

REDAKTIONSTEAM
Arbeitskreis Europäische
Normung und Qualitätssicherung

BILDNACHWEISE
Titel: iStock@KTStock
S. 2: iStock@deep-
blue4you

Ausgabestand
01/2023

Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Netzwerken in fünf Spezialisierungsfeldern – Digitalisierung, Energie, Gesundheit, Material & Produktion und Mobilität – bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Dienstleistungen für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zu Fragen der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten und zur Projektförderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Bayern Innovativ ist Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und navigiert als Förderlotse zu weiteren Förderprogrammen des Freistaats Bayern, des Bundes und der EU.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der „Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ“ öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmessen.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

www.bayern-innovativ.de